

# **Europäisches Verfassungsrecht**

Freiheit und Grundrechte

Demokratie und Ausgestaltung der Institutionen

**heute: Rechtsgemeinschaft und Kompetenzabgrenzung**

Europäische Verfassungsgerichtsbarkeit

# Wiederholung

- Staatenverbund und der **Rat** bzw. die dahinter stehenden nationalen Parlamente (Sicherung mitgliedstaatlicher Kompetenzen)
- Zweckverband und die **Kommission** bzw. dahinter stehende Expertise (Beschränkung auf regulative Aufgaben)
- Verfassungsverbund und das **Europäische Parlament** bzw. die dahinter stehende Gesamtheit der Unionsbürger (Stärkung des Mitentscheidungsverfahrens)

## Stabilisierung und Flexibilisierung **Konstruktion der „Steuerung“ des Wandels**

- Demokratische Mitwirkungskompetenzen des Europäischen Parlaments (z.B. nach Art. 49 EU für Erweiterungsfragen)
- Erhalt demokratischer Verantwortung der nationalen Parlamente (z.B. nach Art. 269 EG für den Finanzrahmen)
- Absicherung des demokratischen *aquis*, aber: keine rechtsverbindlichen Aussagen, welches Organ im konkreten Fall eine konkrete Entscheidung treffen muss.
- Weitgehende Offenheit des europäischen Demokratieprinzips, insbesondere: kein „Zwang“ zur Entfaltung eines parlamentarischen Regierungssystems und Berücksichtigung des Umstands, dass dem Europäischen Parlament kein Initiativrecht zukommt.
- Selbstgesetzgebung versus Kontrolle: Rede- oder Arbeitsparlament?

## Verwirklichungsstrategien

- Transparenz hoheitlichen Handelns (Art. 1 Abs. 2 EU)
- Dokumentenzugang (Art. 255 EG) und Abkehr vom Arkanprinzip
- Öffentlichkeit der Ratssitzungen, bisher nur für Abstimmungsergebnisse beim Erlass legislativer Maßnahmen (Art. 207 Abs. 2 S. 4 EG)
- Deliberative Qualität „administrativer“ Zusammenarbeit  
Ausgestaltung der Komitologie (vgl. Art. 202 3. Spiegelstrich EG)
- Frühwarnsystem (Art. 6 f. des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) und *Passarellen* (vgl. Art. 444 VE)

## Demokratisierung des Rechts?

- Art. 6 Abs. 1 EU und die Herrschaft des Rechts
- Rechtsförmigkeit als Bedingung für den Zusammenhalt der Union
- Rechtsgemeinschaft – aber keine Zwangsgemeinschaft: Die Wirksamkeit europäischen Rechts als Phänomen
- Recht als Integrationsfaktor: Kompensation von Sprache und Geschichte durch Rigidität europäischen Rechts? Vorrang als Regel oder als Prinzip zur Lösung von Kollisionen?
- Das Prinzip der Rechtsgemeinschaft gebietet, dass weder die Mitgliedstaaten noch die Gemeinschaftsorgane der Kontrolle der Vereinbarkeit ihrer Handlungen mit der Verfassungsurkunde der Gemeinschaft, dem Vertrag, entzogen sind, und dass mit diesem Vertrag ein umfassendes Rechtsschutzsystem geschaffen wurde (EuGH Rs. 294/83 – Les Verts, Slg. 1986, I-1339 Rn. 23).
- Rechtsschutzdefizite, z.B. Art. 230 Abs. 4 EG

## Kennzeichen der Rechtsgemeinschaft

- Europäisierung nationalen Rechts  
z.B. Rückforderung europarechtswidrig gewährter Beihilfen
- Europarechtliche Auslegungsmaximen  
Bedeutungsanstieg der unionsrechtskonformen Auslegung nationalen Rechts und der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit mit der Präferenz für eine teleologische, nicht historische Auslegung des Unionsrechts
- Mehrsprachigkeit und unterschiedliche rechtskulturelle Prägungen des Unionsverfassungsrechts (z.B. Orientierung am *case law* zu Lasten des Systemgedankens)
- Fehlende Durchsetzungsgewalt: Die Union ist als Rechtsgemeinschaft konzipiert und will dies auch bleiben, ist also auf handlungsfähige Staaten angewiesen.

## Von der Rechtsgemeinschaft zur Grundrechtsgemeinschaft?

- Materielle Gehalte der *rule of law*:  
die besondere Bedeutung des institutionellen Gleichgewichts als unionsverfassungsrechtliches Prinzip der Gewaltengliederung zum Schutz der individuellen Freiheit und der Aufgaben der Organe im politischen Prozess
- Notwendigkeit *bürgerschützender* Grundsätze und Bedarf an Grundrechten zur Legitimation eines supranationalen Gemeinwesens: Charta der Grundrechte als Kodifikation der Rechtsprechung des EuGH
- Verfassungsrechtlicher *Kontext*  
Inhaltliche Determination des Rechtssystems?  
Homogenisierung durch die europäische Rechtsprechung?  
Ausweg differenzierter Grundrechtsstandards  
Verkoppelung mit Unionsbürgerschaft

# Kompetenz

- Vertikale und horizontale Kompetenzverteilung: Verbands- und Organkompetenzen
- Kompetenz als Rechtsmacht zur Herbeiführung rechtlich erheblicher Entscheidungen: Voraussetzung für die Ausübung legitimer Hoheitsgewalt
- Zurechenbarkeit eines Kompetenzinhalts zu einem Kompetenzsubjekt und rechtsstaatliches Verteilungsprinzip: Jede öffentliche Gewalt wird durch die Freiheitssphäre des Einzelnen begrenzt.
- Wenn die öffentliche Gewalt rechts- und verfassungsgebunden ist, kann es unbegrenzte Rechtsmacht nicht geben. Eine Kompetenz zu rechtswidrigem Handeln kann es nicht geben.
- Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 EU) und Koordinierung als Kompetenzkategorie neben ausschließlichen, geteilten und ergänzenden Zuständigkeiten (s. etwa Art. 15 VE)
- Offene Methode der Koordinierung: Schleichende Harmonisierung?

## Art. 11 VE

- Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
- Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in der Verfassung zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in der Verfassung übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

# Drei Kategorien

- **Positive Kompetenzbestimmungen**

Wenn bestimmte Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, dann tritt als Rechtsfolge die Kompetenz zur Regelung eines Sachgebietes ein. Die Kompetenzrechtsfolge kann an Zielsetzungen orientiert und differenziert gefasst sein, z.B. Art. 42 EG

- **Negative Kompetenzbestimmungen**

Betonung der Grenze von Rechtsmacht, wenn als Rechtsfolge *keine* Kompetenz ausgesprochen wird.

- durch Sachbereichsbeschreibung

- durch Auffangkompetenz, z.B. Art. 30 GG („Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt) oder Art. 5 Abs. 1

- durch Grundrechte als negativen Kompetenzschränken

- durch Harmonisierungsverbote

- **Kompetenzausübungsregeln**

nicht in Bezug auf das „ob“ sondern das „wie“ der Kompetenzrealisierung z.B. Art. 42 EG, als allgemeine Regel etwa Art. 5 Abs. 2 oder Art. 10 EG

Beispiel: Rahmenrichtlinie für öffentliche Dienstleistungen

# Irreführende (s zur) Kompetenzverteilung

- Unübersichtlichkeit
- Liegt überhaupt eine Kompetenzverwischung vor?  
z.B. Art. 308 EG
- Liegt eine neu zu lösende Kompetenzverteilungsfrage vor?  
z.B. mit Blick auf das europarechtliche Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit für den Zugang zu Bildungseinrichtungen
- Systemimmanente Kompetenzverteilung, bisher im wesentlichen nur Normsetzungskompetenzen, keine Normvollzugskompetenzen
- Schärfung der Kompetenzausübungsprinzipien, vor allem über Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 3 EG)
- Negative Kompetenzschränken (z.B. Art. 18 Abs. 3 EG) und „ebenentranszendente“ Rechtsmachtgrenzen durch die mitgliedstaatlichen Verfassungsordnungen mit Horizontalisierung auf der europäischen Ebene, z.B. über Art. 6 Abs. 3 EU
- Kompetenzkontrolle